

machen. Dagegen ist der Grossherzog (und der Regent) einer Strafgerichtsbarkeit nicht unterworfen; m. a. W. er ist nicht vom materiellen, wohl aber vom formellen Strafrecht eximiert. Die Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses unterliegen der Strafgerichtsbarkeit. Über sie entscheidet in Strafsachen der Grossherzog in erster und letzter Instanz, soweit nicht die Militärstrafgerichtsordnung ein anderes bestimmt (§ 33 der V. O. von 1904). Zur Vorbereitung der Entscheidung erfolgt im Auftrage des Grossherzogs eine Untersuchung und Begutachtung durch das Oberlandesgericht zu Rostock (§ 34 der V. O. von 1904). Die Vornahme der Untersuchung geschieht durch ein Mitglied des Oberlandesgerichtes als Untersuchungsrichter (§ 35 der V. O. von 1904). Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt (§ 36 der V. O. von 1904). Auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung erfolgt die Begutachtung in Form eines Urteils mit Entscheidungsgründen durch das Plenum des Oberlandesgerichtes, nachdem zuvor dem Angeschuldigten Gelegenheit zu seiner Verteidigung gegeben ist (§ 39 der V. O. von 1904). Die Entscheidung des Grossherzogs erfolgt durch Bestätigung, Verwerfung oder Abänderung des Urteils. Eine Abänderung des Urteils zu ungunsten des Beschuldigten ist unzulässig. Vor der Entscheidung wird der Grossherzog das Staatsministerium hören. Wegen der Vollstreckung der erkannten Strafe werden die erforderlichen Anordnungen durch den Grossherzog getroffen (§ 40 der V. O. von 1904). Das Recht des Grossherzogs zur Niederschlagung der Strafverfolgung (Abolition) sowie zur Begnadigung